



EINGEGANGEN
06. Juli 2024
Erl.

LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

AHA e. V.

Herrn Andreas Liste

Große Klausstraße 11

06108 Halle

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 8-R/00003

Bearbeitet von: Frau Loose
Tel.: +49 391 560-1211

Datum: 02. Juli 2024

Petition 8-R/00003 - Raumordnungsverfahren B 181

Sehr geehrter Herr Liste,

mit der Eingangsbestätigung wurden Sie u. a. darüber informiert, dass die zuständige Stelle gebeten wurde, zu dem in Ihrer Petition vorgetragenen Sachverhalt zu berichten.

Der Bericht der Landesregierung liegt vor. Diesen möchten wir Ihnen nachfolgend zur Kenntnis geben.

„I. Anliegen der Petentin

Mit der Petition vom 05.03.2024 macht die Petentin auf den besonderen Schutz der Auenlandschaften zwischen den Städten Merseburg, Leuna, Bad Dürrenberg und Schkeuditz aufmerksam und hält diesen für dringend geboten. Nach Auffassung der Petentin gehören Auenlandschaften in ihrer natürlichen Verbundenheit mit den jeweiligen Fließgewässern und deren Hochwasser als Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, als Überflutungsraum, als Biotop- und Grünverbundraum, als Korridore und Entstehungsgebiete von Frisch- und Kaltluft und in ihrer Arten- und Strukturvielfalt sowie daraus erwachsenen Bedeutung als Lebens- und Erholungsraum für den Menschen unbedingt geschützt und zu erhalten.

In diesem Kontext wird seitens der Petentin mit Sorge die Planung und Umsetzung des im Bundesverkehrswegeplan verankerten Projektes „B 181 Ortsumgehung Zöschen-Wallendorf-Merseburg (B 181 OU Z-W-M)“ mit seinen möglichen Auswirkungen auf die vorgenannte Auenlandschaft gesehen. Zudem verweist die Petentin u. a. auch auf die

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

Überweisungen an Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00 BIC MARKDEF1810
Tel. +49 391 560-0 **Fax** +49 391 560-1123 **E-Mail** landtag@lt.sachsen-anhalt.de **Internet** www.landtag.sachsen-anhalt.de
Hausadresse Domplatz 6-9, 39104 Magdeburg **Briefadresse** 39094 Magdeburg

Notwendigkeit des sparsamen Flächenverbrauchs, der Stärkung und des Ausbaus der Angebote des ÖPNV und SPNV sowie auf die Einhaltung der Ziele der Raumordnung.

II. Rechts- und Sachproblematik / aktueller Verfahrensstand

Zur o. g. Petition wird im Hinblick auf die Planung der B 181 OU Z-W-M wie folgt Stellung genommen:

Zunächst ist festzustellen, dass die Planrechtfertigung bezüglich der B 181 OU Z-W-M zweifelsfrei gegeben ist. Die B 181 OU Z-W-M ist Bestandteil des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen und dort in der Kategorie „Vordringlicher Bedarf“ eingeordnet. Der aktuelle Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist als Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz am 02.12.2016 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden. Das geänderte Gesetz ist am 31.12.2016 in Kraft getreten. Mit dem Bedarfsplan 2016 hat der Bund den verkehrlichen Bedarf festgestellt und gesetzlich vorgegeben, welche Maßnahmen im Zeitraum von 2016 bis 2030 geplant und ggf. realisiert werden sollen.

Es besteht damit ein gesetzlicher Auftrag für die Planung dieses überregional bedeutsamen Straßenbauvorhabens. Darüber hinaus ist das Vorhaben Bestandteil des Investitionsgesetzes Kohleregionen und damit ein wichtiges Projekt innerhalb des Strukturwandelprozesses in Sachsen-Anhalt.

Der gesetzlichen Bedarfsfeststellung vorausgegangen ist ein vom Baulastträger Bund durchgeführtes umfassendes und bundesweit einheitliches Bewertungsverfahren, bei dem neben der Nutzen-Kosten-Analyse der einzelnen Vorhaben auch eine umwelt- und naturschutzfachliche sowie eine raumordnerische und städtebauliche Beurteilung erfolgte. Erst im Ergebnis der Projektbewertung wurde über die Aufnahme und ggf. die Einstufung in die Dringlichkeitskategorien des Bundesverkehrswegeplans 2030 - als Grundlage des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen - entschieden.

Mit dem Bau der Ortsumgehung verbindet sich die Zielstellung, eine Entlastung für die vom Durchgangsverkehr hoch belasteten Ortsdurchfahrten entlang der B 181 zu schaffen und damit eine Verbesserung der Lebensqualität der Anwohner (Entlastung von z. B. Lärm, Abgasen und Erschütterungen) zu erreichen. Alleine mit Maßnahmen des Ausbaus des ÖPNV und SPNV werden diese ambitionierten Verkehrsziele nicht erreichbar sein. Darüber hinaus bieten sich neue städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten in den Ortslagen und die Verkehrssicherheit wird deutlich erhöht.

Es wurden bislang alle notwendigen Betrachtungen und Untersuchungen hinsichtlich möglicher Auswirkungen der geplanten B 181 OU Z-W-M auf die Raum- und Umweltbelange, so insbesondere auch bezüglich der angesprochenen Auenlandschaften, erbracht. So war im Rahmen der Vorplanung des Vorhabens vom Vorhabenträger so frühzeitig wie möglich jeder Aspekt der Umweltverträglichkeit genau zu prüfen. Dabei waren die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Auch die Verträglichkeit mit den Natura-2000-Gebieten im Untersuchungsraum und dem Artenschutz wurde geprüft. Insofern wurden die vorhabenbedingten Auswirkungen, z. B. auf bestehende Auenlandschaften mit betrachtet und alle Möglichkeiten des sparsamen Flächenverbrauchs mit in Erwägung gezogen.

Im Ergebnis der Vorplanung (Linienplanung, ausführliche Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Variantensuche, -bewertung und -vergleich) wurde eine Vorzugsvariante und weitere grundsätzlich umsetzbare Varianten ermittelt, die nunmehr Gegenstand des derzeit noch laufenden Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „B 181 OU Z-W-M) sind (Einleitung dieses Verfahrens am 15.12.2023).

Gegenwärtig werden die im Rahmen des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung für das in Rede stehende Straßenbauvorhaben eingebrachten Stellungnahmen durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) gesichtet, ausgewertet, mit der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) als Vorhabenträger abgestimmt und einer abschließenden Bewertung im Zuge der landesplanerischen Gesamtbeurteilung unterzogen. Die vorgebrachten relevanten Einwendungen wurden zudem am 15.05.2024 mit ausgewählten Verfahrensbeteiligten unter Teilnahme des Vorhabenträgers gemeinsam erörtert und abgestimmt.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand können gegenwärtig noch keine Aussagen zur Vereinbarkeit der Straßenplanung mit den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen an den Raum, so auch bezüglich der Auenlandschaften, getroffen werden. Im Sinne einer ergebnisoffenen Prüfung ist daher derzeit noch kein Votum möglich.

Über das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung, welches sowohl eine Abwägung sämtlicher Raumbelange und damit u. a. auch die Auseinandersetzungen mit den Zielen der Raumordnung, als auch der Umweltbelange beinhaltet, werden nach Verfahrensabschluss voraussichtlich Mitte 2024 alle beteiligten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit durch die oberste Landesentwicklungsbehörde informiert.

Bei dem Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung handelt es sich um ein dem Genehmigungsverfahren vorgelagertes raumordnerisches Abstimmungsverfahren. Nach der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt durch das Fernstraßen-Bundesamt das Verfahren zur Bestimmung der Linienführung, d. h. die Festlegung der endgültigen Vorzugsvariante für die nächste Planungsstufe (Entwurfsplanung).

Die Entwurfsplanung und die darauf aufbauende Genehmigungsplanung bilden die Grundlage für das Planfeststellungsverfahren zur Baurechtschaffung. Erst in diesem Verfahren wird die abschließende Zulassungsentscheidung zur Realisierung der Maßnahme getroffen. Zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Einleitung des Planfeststellungsverfahrens können im vorliegenden frühen Planungsstadium der Maßnahme noch keine belastbaren Aussagen getroffen werden.

III. Schlussfolgerung

Die durch die Petentin grundsätzliche Ablehnung der B 181 OU Z-W-M und die Forderung der Einstellung der Planung mit der Begründung, dass die Auenlandschaft zwischen Luppe und Saale massiv bedroht wird (Zerschneidung, Hochwasser, Abgas-, Feinstaub-, Lärmbelästigung, Naherholung, Flächenentzug) wird aus hiesiger Sicht nicht geteilt und aus den genannten Gründen nicht mitgetragen.

Die durch die Petentin unterstellten Betroffenheiten von Schutz-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten durch die B 181 OU Z-W-M sind explizit Gegenstand des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung, in der die komplexen und anspruchsvollen Planungsunterlagen raumordnersich umfassend geprüft werden. Im Rahmen der bisherigen Umweltuntersuchungen, insbesondere auch zur Sicherstellung des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „B 181 OU Z-W-M“ erfolgte die Einbeziehung und Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf alle Schutzgüter nach Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Des Weiteren wurden Unterlagen zu FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die Gebiete „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“, „Schafhufe westlich Günthersdorf“, und das SPA-Gebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“, zu FFH-Vorprüfungen für die Gebiete „Pfeifengraswiese bei Günthersdorf“ und „Wiesengebiet westlich Schladebach“ sowie zu Faunistischen Sonderuntersuchungen und Prüfungen der besonderen Artenschutzbestimmungen in einem Artenschutzbeitrag vorgelegt.

Da das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung im Zuge der B 181 OU Z-W-M derzeit noch anhängig ist, wird eine abschließende Behandlung der Petition mit entsprechendem Votum nach Fertigstellung der gutachterlichen Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde und damit nach Beendigung des Verfahrens, welches in der 24. KW angestrebt wird, empfohlen. Vor dem Hintergrund der nach Verfahrensabschluss vorzunehmenden Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Verfahrensbeteiligten über das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung wird das MID im 3. Quartal eine erneute Stellungnahme zur abschließenden Behandlung der Petition vorlegen.“

Soweit die Stellungnahme der Landesregierung.

Es steht Ihnen frei, sich zu dieser Stellungnahme schriftlich zu äußern. Sofern Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, werden Sie gebeten, uns Ihre Rückäußerung

kurzfristig zukommen zu lassen. Dieser Bitte liegen die jährlich im Voraus festgelegten Sitzungstermine des Petitionsausschusses sowie der organisatorisch aufwendige Vorlauf für die einzelnen Sitzungen zugrunde.

Grundsätzlich ist jedoch vorgesehen, dass sich der Petitionsausschuss in einer seiner nächsten Sitzungen - nach der sitzungsfreien Zeit voraussichtlich im August/September 2024 - mit Ihrer Petition befassen wird. Über das Ergebnis der Beratung erhalten Sie im Anschluss an die Sitzung eine Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen



M. Hohmann

Ausschussvorsitz